



Technische Weisung

für die

Durchführung der Milchprüfung

vom 1. Juni 2017 (ersetzt die Version vom 1. Februar 2015)

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
gestützt auf Artikel 11 Absatz 4 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010¹ (MiPV)
erlässt folgende Weisung:

¹ SR 916.351.0

Inhalt

1.	Zweck	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Prüfmerkmale, Methoden und Beanstandungsgrenzen	3
4.	Akkreditierung der mandatierten Prüfstelle	3
5.	Anzahl Proben und Berücksichtigung der Resultate	3
5.1	<i>Ausnahmen von der MP</i>	4
5.2	<i>Abgrenzung bei Sömmerungsbetrieben mit zwei oder mehr Sennten</i>	4
6.	Allgemeine Anforderungen an die Probenahme und den Transport	4
7.	Identifikation der Milchproduzentinnen bzw. Milchproduzenten und Datenaustausch	5
8.	Mitteilung und Auswertung der Ergebnisse	6
8.1	<i>Ergebnismitteilung an die Milchproduzentin bzw. den Milchproduzenten</i>	6
8.2	<i>Ergebnismitteilung an die Erstmilchkäuferinnen und Erstmilchkäufer</i>	6
8.3	<i>Ergebnismitteilung an öffentlich-rechtliche Institutionen</i>	6
8.3.1	Zugriff auf dbmilch.ch.....	6
8.3.2	Meldung an kantonale Vollzugstellen	6
8.3.3	Meldungen ans BLV.....	7
8.4	<i>Prüfberichte</i>	7
9.	Prüfung von automatisierten Probenahmegeräten	8
10.	Anforderungsprofil für die technische Leitung	8
11.	Kommission MP / Technische Arbeitsgruppe MP / Rekurskommission MP	8
12.	Überwachung der Prüfstelle	8
13.	Inkrafttreten	8
Anhang 1: Merkmale, Methoden und Beanstandungsgrenzen		9
Anhang 2: Anforderungen an die mobile automatisierte Probenahme		11

1. Zweck

Die vorliegende Weisung bezweckt eine kompetente und einheitliche Durchführung der öffentlich-rechtlichen Milchprüfung (MP) gemäss der MiPV und Art. 8 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über die Hygiene bei der Milchproduktion².

2. Geltungsbereich

Die MP umfasst sämtliche Milch von Kühen, Büffeln, Schafen und Ziegen in der Schweiz, welche die Produzentinnen oder Produzenten in Verkehr bringen (Art. 4 MiPV). Die vorliegende Weisung richtet sich an die mit der Durchführung der MP beauftragte Prüfstelle (Art. 11 Abs. 4 MiPV) und die Administrationsstelle, welche die nationale Datenbank Milch (dbmilch.ch) betreut (Art. 6 Abs. 1 MiPV).

3. Prüfmerkmale, Methoden und Beanstandungsgrenzen

Im öffentlich-rechtlichen Bereich der MP ist die Prüfstelle verpflichtet, die Milch sämtlicher Milchproduzentinnen und Milchproduzenten ihres Einzugsgebietes auf folgende Prüfmerkmale zu analysieren:

- Keimzahl
- Somatische Zellen (nur Kuhmilch)
- Hemmstoffe

Die detaillierten Angaben und Anforderungen zu den spezifischen Merkmalen, Methoden und Beanstandungsgrenzen sind in Anhang 1 aufgeführt.

4. Akkreditierung der mandatierten Prüfstelle

Die Prüfstelle muss für die Durchführung der MP nach EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sein. Die Akkreditierung umfasst auch die Probenlogistik und die Prüfung der automatisierten Probenahmegeräte (AP-Geräte).

5. Anzahl Proben und Berücksichtigung der Resultate

Die Prüfstelle ist verantwortlich, dass in ihrem Einzugsgebiet in der Schweiz von der Milch jedes Milchproduktionsbetriebs pro Monat mindestens 2 Proben auf die Merkmale gemäss Ziffer 3 dieser Weisung untersucht werden. Bei Produzentinnen und Produzenten, die nur periodisch Milch in Verkehr bringen, gilt dies für die Zeit der Milchproduktion. Für den Prüfbericht und die Verfügung der Milchliefer Sperre werden die ersten zwei Resultate des Monats berücksichtigt. Bei einem Bewirtschafterinnen- oder Bewirtschafterwechsel beginnen die Prüfung und die Wertung neu.

Der Prüfbericht stützt sich auf das Resultat des geometrischen Mittelwerts der ersten zwei Einzelergebnisse des betroffenen Monats.

² SR 916.351.021.1

Liegt in einem Monat ausnahmsweise nur ein Ergebnis vor, so wird dieses anstelle des geometrischen Mittelwerts verwendet.

Die Prüfstelle organisiert die Sammeltouren für die Probenahme so, dass die Proben tendenziell jeweils in der ersten und der zweiten Monatshälfte erhoben werden. Liegt in einem Monat nur eine Probe vor, wird die Erhebung von Proben am letzten Tag des Vormonats oder den ersten 2 Tagen des Folgemonats als Probe für die Berechnung des monatlichen Mittelwertes toleriert.

Die Prüfstelle überwacht durch eine systematische Vorgehensweise, ob bei nachweisbarer Milchablieferung (dbmilch.ch) auch Prüfergebnisse vorliegen. Die Prüfstelle dokumentiert den angewandten Überwachungsprozess und begründet fehlende Proben.

5.1 Ausnahmen von der MP

Sömmerungsbetriebe i.S.v. Art. 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998³, welche keine Milch abliefern, resp. sämtliche Milch selber verarbeiten, sind von der MP ausgenommen. Sömmerungsbetriebe, welche ihre Milch einem anderen Sömmerungsbetrieb zur Verarbeitung abliefern, können auf Antrag der Milchübernehmerin oder des Milchübernehmers mit in die MP einbezogen werden.

Hofverarbeitungsbetriebe, welche die gesamte Milchmenge des Betriebes selber verarbeiten und/oder vermarkten, sind von der MP ausgenommen. Bei Hofverarbeitungsbetrieben, welche lediglich einen Teil der produzierten Milch selber verarbeiten/vermarkten, bezieht sich die Ausnahme von der MP auf die Hofverarbeitung; d.h. sämtliche Milch, welche an eine Verarbeiterin bzw. einen Verarbeiter oder eine Wiederverkäuferin bzw. Wiederverkäufer geliefert wird, untersteht der MP.

5.2 Abgrenzung bei Sömmerungsbetrieben mit zwei oder mehr Sennten

Ein der MP unterstellter Sömmerungsbetrieb mit zwei oder mehreren Produktionsstätten wird standortspezifisch zwei- oder mehrfach erfasst und geprüft. Dieser Grundsatz gilt für alle Betriebe mit zwei oder mehreren Produktionsstätten.

Sofern ein Sömmerungsbetrieb mehr als ein autonom bewirtschaftetes Senntum (eigene Milchproduktion und Vermarktung) aufweist und wenn sich öffentlich-rechtliche Massnahmen auf ein Senntum und nicht auf den ganzen Sömmerungsbetrieb beziehen (z.B. Durchführung der MP, Verfügung einer Milchliefer Sperre), muss dem Senntum zusätzlich zur bestehenden AGIS-ID eine Hilfs-ID (77er-Nr. der TSM Treuhand GmbH) zugeordnet werden.

Bei den Sömmerungsbetrieben resp. Sennten werden für die Verfügung der Milchliefer Sperre analog den übrigen Produktionsbetrieben nur Prüfberichte berücksichtigt, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

6. Allgemeine Anforderungen an die Probenahme und den Transport

Die Prüfstelle erlässt Vorgaben für eine korrekte und einheitliche Probenahme. Dafür erstellt sie in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Produzentinnen und Produzenten und der Milchverwerterinnen und Milchverwerter fachliche und verbindliche Ausführungsbestimmungen für die Probenahme bei der MP. Die Ausführungsbestimmungen regeln auch die Ausbildung der Probenehmerinnen und Probenehmer und werden von der Kommission MP genehmigt.

³ SR 910.91

Die Milchkäuferin oder der Milchkäufer oder die von diesen beauftragten Stellen sind verantwortlich, dass die Proben für die MP korrekt und gemäss den geltenden Vorgaben entnommen werden. Die Einhaltung der Vorgaben zur Probenahme wird durch die Prüfstelle stichprobenweise überprüft.

Für die automatisierte Probenahme dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die nach Ziffer 9 und Anhang 2 geprüft sind und den Anforderungen genügen.

Für die Probenahme der MP darf ausschliesslich das von der Prüfstelle vorgesehene Material verwendet werden. Eine Beeinträchtigung der Ergebnisqualität durch das verwendete Material muss in jedem Fall ausgeschlossen sein.

Die Prüfstelle stellt sicher, dass die Proben für den öffentlich-rechtlichen Teil der MP in unregelmässigen Abständen gefasst und die Daten der Probenahme gegenüber den Milchproduzentinnen und Milchproduzenten vertraulich behandelt werden. Eine neue Probenahme darf erst vier Tage nach der ersten Probenahme erfolgen. Einzelergebnisse bei Proben von Kuhmilch, bei welchen der für die Monatsergebnisse geltende Grenzwert bei mindestens einem Untersuchungsmerkmal überschritten wurde, müssen der Produzentin bzw. dem Produzenten mindestens zwei Tage vor der nächsten Probe mitgeteilt werden.

Die Prüfstelle stellt sicher, dass pro Monat mindestens zwei Proben pro Milchproduktionsbetrieb, welcher der MP untersteht, erhoben und ausgewertet werden.

Die Prüfstelle hat im Rahmen der Akkreditierung sicherzustellen, dass qualitative Veränderungen der Proben von der Übernahme der Probe bis zu deren Untersuchung vermieden werden^{4,5}. Die Konservierung der Proben erfolgt ausschliesslich durch Kühlung und Kühllhaltung.

Bei der Milchsammlung mittels Milchsammelwagen sind die Proben für die MP mit AP-Geräten zu fassen. Dauert die Milchsammlung durch die Milchkäuferin bzw. den Milchkäufer in ihrem bzw. seinem gesamten Milchbeschaffungsgebiet oder durch die beauftragte Firma weniger als zwei Stunden ab der ersten Probenahme, kann die Prüfstelle auf begründetes Gesuch die ambulante Probenahme bei der Milchsammlung bewilligen.

Für die mobile automatisierte Probenahme beim öffentlich-rechtlichen Teil der MP gelten die Bestimmungen in Anhang 2.

7. Identifikation der Milchproduzentinnen bzw. Milchproduzenten und Datenaustausch

Die Prüfstelle ist verpflichtet, eine unverwechselbare Identifikation der Milchproduktionsbetriebe zu gewährleisten. Als Datengrundlage für die Identifikation der Milchproduzentinnen und Milchproduzenten und Milchproduktionsbetriebe gilt das nationale Betriebsregister des Bundes.

⁴ G. Bühlmann, R. Aebi, H. Glättli: Wie PetriFoss und Bactoscan 8000 die Keimbelastung von Hofabfuhr-Milch je nach Lagerungszeit und Temperatur beurteilen; Interner Bericht 37/1999; FAM

⁵ G. Pittet, W. Luginbühl, T. Berger: Einfluss des Untersuchungszeitpunkts nach der Probenahme auf die Gesamtkeimzahl von Milch. Agrarforschung Schweiz 3 (7–8), 390–395, 2012

8. Mitteilung und Auswertung der Ergebnisse

8.1 Ergebnismitteilung an die Milchproduzentin bzw. den Milchproduzenten

Die Prüfstelle übermittelt unmittelbar nach Abschluss der Untersuchung die Prüfergebnisse, und nach Abschluss der zweiten gültigen Untersuchung die Prüfberichte an dbmilch.ch. Die Administrationsstelle informiert die Produzentin bzw. den Produzenten unverzüglich über das Vorliegen der Ergebnisse (E-Mail, SMS) im Auftrag der Prüfstelle.

Die Kommunikation der Resultate (Einzel- und Monatsergebnisse) erfolgt grundsätzlich papierlos, auch bei Beanstandungen. Sofern der Produzentin bzw. dem Produzenten weder Internet noch SMS zur Verfügung stehen, kann sie bzw. er mit einem begründeten Antrag bei der Administrationsstelle eine Papierversion des Prüfberichts verlangen. Die Ergebnismitteilung auf Papier erfolgt bei Grenzwertüberschreitungen (Einzelergebnis) sowie beanstandeten Monatsergebnissen (Prüfberichte) unmittelbar nach Vorliegen der Ergebnisse, andernfalls anfangs Folgemonat. Bei Milch anderer Säugetierarten als Kühe betrifft dies nur Ergebnisse in Bezug auf den Hemmstoffnachweis.

8.2 Ergebnismitteilung an die Erstmilchkäuferinnen und Erstmilchkäufer

Den Verwerterinnen und Verwertern (Erstmilchkäuferinnen und Erstmilchkäufern) werden alle von der Prüfstelle an die Administrationsstelle übermittelten MP-Ergebnisse ihrer Produzentinnen und Produzenten mittels Zugriff auf dbmilch.ch zur Verfügung gestellt (Art. 7 Abs. 2 MiPV).

8.3 Ergebnismitteilung an öffentlich-rechtliche Institutionen

8.3.1 Zugriff auf dbmilch.ch

Dem BLV, dem nationalen Referenzlabor für Milch und Milchprodukte (NRL MMP) sowie den kantonalen Vollzugstellen werden sämtliche von der Prüfstelle an die Administrationsstelle übermittelten öffentlich-rechtlichen Prüfergebnisse mittels Zugriff auf dbmilch.ch zur Verfügung gestellt (Art. 7 Abs. 1 MiPV).

8.3.2 Meldung an kantonale Vollzugstellen

Die Prüfstelle meldet den zuständigen Vollzugsstellen unverzüglich telefonisch oder elektronisch die Ergebnisse, wenn die Voraussetzungen einer Milchliefer Sperre gemäss Art. 15 MiPV erfüllt sind (Monatsberichte, Hemmstoffe) oder wenn die Probenahme verweigert wird. Die Verfügung von Milchliefer Sperren obliegt den kantonalen Vollzugsstellen.

Die Prüfstelle ist im Zusammenhang mit Verwaltungsmassnahmen gegenüber den zuständigen Vollzugsstellen zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die Angaben richten sich nach Ziffer 4 der technischen Weisung für die Verfügung und die Aufhebung der Milchliefer Sperre bei der Milchprüfung, zuzüglich der Tierart.

8.3.3 Meldungen ans BLV

Die Prüfstelle übermittelt gemäss Art. 6 Abs. 3 der MiPV regelmässig die folgenden Angaben an das Informationssystem für Labordaten (ALIS) nach der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst vom 6. Juni 2014⁶:

- a. Herkunft der Proben, die auf meldepflichtige Seuchen und auf Antibiotikaresistenzen untersucht worden sind;
- b. Ergebnisse dieser Untersuchungen;
- c. Identifikationsnummern der Tierhaltungen und Tiere, von denen die Proben stammen, oder, wenn keine solche Nummer vorhanden ist, Name und Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters;
- d. Ergebnisse der Untersuchungen, die im Rahmen der MiPV und der vom EDI gestützt auf Art. 2 der MiPV erlassenen Bestimmungen über die Hygiene bei der Milchproduktion durchgeführt worden sind.

Zusätzlich gelten die Technischen Weisungen vom 31. August 2016 über die Berichterstattung der anerkannten Laboratorien an das a-Laborinformationssystem ALIS.

8.4 Prüfberichte

Die Ergebnisse, welche die Prüfstelle an dbmilch.ch übermittelt, enthalten die nachfolgend aufgeführten Angaben:

- Eindeutige Identifikation des Betriebs (AGIS-ID)
- Eindeutige Identifikation der Probe (AGIS-ID)
- Prüfstelle
- Kanton der für die Produzentin oder den Produzenten zuständigen Vollzugsstelle
- Datum der Probenahme / Datum der Untersuchung
- Tierart
- Ergebnis der Keimzahlbestimmung (Keimzahl/ml x 10³)
- Ergebnis der Bestimmung der somatischen Zellen (Somatische Zellen/ml x 10³) (nur bei Kuhmilch)
- Ergebnis beim Hemmstoffnachweis
- Geometrischer Mittelwert der ersten und zweiten Probe im Monat für Keim- und somatische Zellen (somatische Zellen nur bei Kuhmilch)
- Anzahl Beanstandungen bei der Keimzahlbestimmung in den letzten 4 Monaten (nur bei Kuhmilch)
- Anzahl Beanstandungen bei der Bestimmung der somatischen Zellen in den letzten 5 Monaten (nur bei Kuhmilch)
- Milchliefer Sperre
- Die in der Beschreibung der Schnittstelle zu dbmilch.ch vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Angaben

⁶ SR 916.408

9. Prüfung von automatisierten Probenahmegeräten

Die Prüfung der AP-Geräte erfolgt unter der Verantwortung der Prüfstelle und ist Bestandteil der Akkreditierung.

Die Prüfstelle bezeichnet intern die erforderliche Anzahl ausgewiesener und kompetenter Spezialisten, welche für die Durchführung der Prüfung und die Zulassung der AP-Geräte verantwortlich sind.

Für die Prüfung der AP-Geräte gelten die inhaltlichen Bestimmungen in Anhang 2.

10. Anforderungsprofil für die technische Leitung

Fachliche Anforderungen:

Ausbildungsniveau: Abschluss an einer Universität, ETH, FH

Ausbildung: Naturwissenschaftliches Studium, vorzugsweise Chemie, Mikrobiologie, Veterinärmedizin, Lebensmittel-Ingenieur, Ingenieur Agronom oder gleichwertige Ausbildung

Eine kompetente Stellvertretung der technischen Leitung der Prüfstelle ist sicherzustellen.

11. Kommission MP / Technische Arbeitsgruppe MP / Rekurskommission MP

Zuständiges Gremium für milchprüfungsrelevante Anliegen ist die Kommission MP unter der Leitung der Branche. Für die Behandlung von fachlichen Problemstellungen setzt die Kommission MP zusammen mit der Prüfstelle eine technische Arbeitsgruppe und eine Rekurskommission unter der Leitung der Branche ein. Das BLV und das NRL MMP werden eingeladen.

12. Überwachung der Prüfstelle

Die Prüfstelle hat bei der Akkreditierung die Möglichkeit, die Experten zuhanden der Akkreditierungsstelle vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Experten bedürfen der Bestätigung durch das NRL MMP.

Die Prüfstelle ist verpflichtet, unaufgefordert eine Kopie von sämtlichen Auditberichten der Akkreditierungsstelle an das NRL MMP zu senden.

Das NRL MMP kann bei Bedarf bei der Akkreditierungsstelle einen Überwachungsbesuch bei der Prüfstelle unter Beizug einer Person des NRL MMP beantragen.

13. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Anhang 1: Merkmale, Methoden und Beanstandungsgrenzen

Öffentlich-rechtlicher Teil der MP

Merkmal Methode, Kriterien	Keimzahl	Somatische Zellen (nur Kuhmilch)	Hemmstoffe
1 Norm	<ul style="list-style-type: none"> • ISO 16297 IDF 161: 2013 - Milk – Bacterial count – Protocol for the evaluation of alternative methods • AFEMA: Leitfaden zur Keimzahl-Routineuntersuchung mit dem Bactoscan FC 	<ul style="list-style-type: none"> • ISO 13366-2 IDF 148-2:2006 - Milk – Enumeration of somatic cells – Part 2: Guidance on the operation of fluoro-opto-electronic counters • AFEMA: Leitfaden zur Routineuntersuchung mit dem fluoreszenzoptischen Zellzählgerät 	<ul style="list-style-type: none"> • AFEMA: Leitfaden zur Untersuchung auf Hemmstoffe. Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB: Nachweis von Hemmstoffen in Sammelmilch - Agar-Diffusions-Verfahren (Brillantschwarz-Reduktionstest). L 01.01-5 Februar 1996
2 Verfahren	Fluoreszenzoptische Bestimmung der Keimzahl	Fluoreszenzoptische Bestimmung der somatischen Zellen	Mikrobiologisches Verfahren
2.1 Konservierung	möglich, Ergebnisbeeinflussung ist zu berücksichtigen	möglich, Ergebnisbeeinflussung ist zu berücksichtigen	möglich, Ergebnisbeeinflussung ist zu berücksichtigen
2.2 Referenzmethode NRL MMP	<ul style="list-style-type: none"> • ISO 4833-1:2013 - Microbiology of the food chain -- Horizontal method for the enumeration of microorganisms -- Part 1: Colony count at 30 degrees C by the pour plate technique • ISO 16297 IDF 161:2013 - Milk – Bacterial count -- Protocol for the evaluation of alternative methods • ISO 21187 IDF 196:2004 Milk – Quantitative determination of bacteriological quality – Guidance for establishing and verifying a conversion relationship between routine method results and anchor method results 	<ul style="list-style-type: none"> • ISO 13366-1 IDF 148-1:2008 Milk – Enumeration of somatic cells – Part 1: Microscopic method (Reference method) + Technical corrigendum 1 (2009) 	<ul style="list-style-type: none"> • Screening: zugelassene mikrobiologische Hemmstofftests (der Test muss nach den Kriterien der „Procedure for the validation of a screening test for the detection of residues of antibiotics and chemotherapeutics in milk“ validiert sein (ISO/IDF, aktuellste Version, darin berücksichtigt Commission Decision 2002/657/EC, EU-RL Guidelines for the validation of screening methods for residues of veterinary medicines, ISO 13969 IDF 183 und ISO 18330 IDF 188) basierend auf den Validierungsdokumenten einer unabhängigen anerkannten (akkreditierten) Untersuchungsstelle und Literatur) • Instrumentalanalytische Verfahren (einige kantonale Labors sind Referenzlabors für Rückstände)

			in tierischen Lebensmitteln)
2.3 Referenzmaterial (RM) / Proficiency Testing (PT)	RM: Hühner-Keimzählstandards PT: AFEMA	RM: Agroscope Somatic Cell Count Standard, Hühner Zellzahlstandards - Cell Count Control- milk PT: AFEMA, Kieler Zellzahl Ringtest MRI, AC- TALIA/CECALAIT	RM: Hemmstoff-positive-Probe der Hemmstofftest- Hersteller PT: AFEMA
3 CH-Beanstandungsbereich	Kuhmilch: $\geq 80'000/\text{ml}$ Milch von anderen Tierarten: $\geq 1'500'000/\text{ml}$ bzw. $\geq 500'000/\text{ml}$ sofern die Milch zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen ohne Hitzebehandlung bestimmt ist	$\geq 350'000$ somatische Zellen/ml (gilt nur für Kuh- milch)	nachweisbar (Grenz- und Toleranzwerte FIV)
3.1 CH-Überprüfung	Nachzählung mittels fluoreszenzoptischer Be- stimmung	Nachzählung mittels fluoreszenzoptischer Bestim- mung	Positive Proben müssen mit demselben Testsystem überprüft werden
3.2 CH-Zulassung	<ul style="list-style-type: none"> • Koordiniertes Vorgehen bei neuen Gerätegenera- tionen, bei der Etablierung des nationalen Um- rechnungsfaktors und beim Festlegen der Bean- standungsgrenzen • Umrechnungsfaktor: $\log[\text{KbE}/\text{ml}] = 0.95343 \cdot \log[\text{IBC}/\text{ml}] - 0.32695]$ (wobei IBC = Impulse BactoScan FC) • Zulassung BLV auf Antrag des NRL MMP 	<ul style="list-style-type: none"> • Koordiniertes Vorgehen bei neuen Gerätegenera- tionen + Festlegen der Beanstandungsgrenzen • Zulassung BLV auf Antrag des NRL MMP 	<ul style="list-style-type: none"> • Basis für Zulassung: ISO13969 IDF183: 2003 Milk and milk products – Guidelines for a stand- ardized description of microbial inhibitor tests • Zugelassen: Delvotest® SP-NT, AiM BRT MRL- Suchtest, Delvotest® Accelerator + Delvotest® SP- NT - Accelerator Delvotest® T Platten- und Ampul- lentest • Zulassung BLV auf Antrag des NRL MMP



Anhang 2: Anforderungen an die mobile automatisierte Probenahme

1 Funktion der AP-Geräte

Bei der Probenahme ist eine einwandfreie Funktion der AP-Geräte sicherzustellen. Eine Einflussnahme auf den Probenahmeprozess muss nach Beginn der Milchannahme ausgeschlossen werden. Die entnommene Probe muss repräsentativ für die jeweilige übernommene Anlieferungsmilch sein.

2 Probenahme mit AP-Geräten

Die Prüfstation stellt sicher und kann sich darüber ausweisen, dass bei automatisiert gefassten Proben nur solche von zugelassenen und mit gültiger Prüfbescheinigung versehenen AP-Geräten untersucht werden.

Die Prüfstation führt eine Liste mit Personen, welche die Vorgaben für die Probenahme für die MP mittels AP-Geräten erfüllen.

3 Vergleichsprobe

Bei jeder Probenahmetour für den öffentlich-rechtlichen Teil der MP ist der hygienische Zustand des AP-Gerätes durch Vergleichsproben zu überprüfen. Eine Vergleichsprobe ist

- bei der ersten Milchproduzentin oder beim ersten Milchproduzenten, und
- nach einem Unterbruch zwischen zwei Probenahmen von mehr als 90 Minuten zu fassen.

Vergleichsproben sind aus der zur Ablieferung bereit gestellten, homogen durchmischten Milch zu entnehmen, und zwar entweder

- manuell gefasst vor dem Milchabsaugvorgang, oder
- automatisiert gefasst als definierte Menge des ersten Teils der zu übernehmenden Milch.

Eine Vergleichsprobe ist immer zusätzlich zur ordentlichen Probe zu fassen. Die Prüfstation regelt im Rahmen der Qualitätssicherung die Art und die korrekte Erhebung der Vergleichsproben.

Mit dem Vergleich der Ergebnisse aus der Vergleichsprobe und der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Probe wird überprüft, dass weder der hygienische Zustand des AP-Gerätes noch allfälliges Restwasser im Probenahmesystem die Probe einer Milchproduzentin oder eines Milchproduzenten beeinflussen.

4 Verschleppungskorrektur

4.1 Korrektur bei Keimzahl und somatischen Zellen

Durch den Pumpvorgang ist bei der Bestimmung der Keimzahl und der somatischen Zellen eine gerätebedingte Verschleppung möglich. Um diesen Einfluss zu kompensieren, werden die Ergebnisse entsprechend der maximal zulässigen Verschleppungsquote von 3% (gem. DIN 11868-1) bei der Geräteprüfung korrigiert. Diese Korrektur erfolgt, wenn das Ergebnis der nachfolgend gefassten Probe gefährdet ist. Die Prüfstellen regeln die Umsetzung der Verschleppungskorrektur im Rahmen der Qualitätssicherung.

4.2 Korrektur bei Hemmstoffkontamination

Bei einer Probe mit Hemmstoff können die nachfolgend automatisiert gefassten Proben durch die gerätebedingte Verschleppung kontaminiert werden. Falls eine positive Probe gegenüber der unmittelbar vorher gefassten eine gleiche oder höhere Hemmstoffkonzentration aufweist, gilt die Probe als positiv. Andernfalls ist sie als negativ zu werten.

5 Anforderungen an die Prüfung von AP-Geräten

5.1 Prüfung

Die Prüfung von AP-Geräten richtet sich grundsätzlich nach der DIN-Norm 11868-1. Folgende Abweichungen von der DIN-Norm 11868-1 sind zulässig, sofern sie in dieser Weisung aufgeführt sowie von der Prüfstelle validiert sind und die Resultate nicht beeinträchtigen:

- Länge des Annahmeschlauchs
- Verwendung von fettarmer⁷ und fettreicher⁸ Milch anstatt Mager- und Vollmilch
- Operative Durchführung der Repräsentativitätsprüfung gemäss den Vorgaben von Suiselab zum Verfahren der AP-Geräteprüfung.
- In begründeten Fällen eine Verlängerung des Prüfintervalls von 12 auf 14 Monate.

5.2 Prüfbericht

Der Prüfbericht des AP-Gerätes ist dem Gerätebetreiber zuzustellen.

5.3 Prüfbescheinigung

Die Prüfbescheinigung ist mit den Angaben über

- Systemnummer
- Prüfdatum
- geprüfte Länge und Nennweite des Annahmeschlauchs zur Legitimation am Milchsammelwagen anzubringen.

6 Datenerfassung bei Probenahme

Zur Sicherstellung einer national einheitlichen Datenerfassung und -übermittlung ist eine Absprache zwischen der Prüfstelle über Format und Inhalt mit den Milchverwertern und den Milchtransporteuren zwingend erforderlich.

⁷ 2.5 - 3.0 % Fett

⁸ 5.5 - 6.0 % Fett; der Unterschied im Fettgehalt zwischen fettarmer und fettreicher Milch muss mind. 2.5 % betragen.

7 Identifikation der Milchproduzentinnen bzw. Milchproduzenten und der Proben

Die Probenahme und die Identifikation der Proben haben grundsätzlich automatisiert und ohne manuelle Eingabe zu erfolgen. Manipulationen wie Probeflaschen ersetzen, austauschen usw. sind nicht zulässig.

Erfolgt die Identifikation auf einem Sammelplatz mittels GPS (Global Positioning System), ist eine manuelle Auswahl der Produzentin oder des Produzenten am AP-Gerät unter Einhaltung folgender Grundsätze zulässig:

- Die Milchproduzentin oder der Milchproduzent muss auf dem Display des AP-Gerätes ersichtlich sein.
- Das Milchtransportgefäß der Milchproduzentin oder des Milchproduzenten muss beschriftet und identifizierbar sein.

Eine verwechslungsfreie Zuordnung der Flasche zur Milchproduzentin oder zum Milchproduzenten ist zu gewährleisten. Die Identifikation der Flasche muss elektronisch erfolgen. Nur nach eindeutiger Flaschenidentifikation darf das System die Probenahme freigeben.

Ein Ausdruck des Milchsammelwagens mit der Flaschennummer ist der Milchproduzentin oder dem Milchproduzenten zur Kontrolle abzugeben.

8 Annahmeschlauch

Die maximale Länge des Annahmeschlauchs ohne Saugstutzen beträgt grundsätzlich acht Meter. Längere Schläuche sind durch die Prüfstellen zu bewilligen. Bei der Prüfung werden Länge und Nennweite des Schlauches festgestellt und im Prüfbericht sowie auf der Prüfbescheinigung festgehalten. Für die Entnahme von Proben für den öffentlich-rechtlichen Teil der MP dürfen nur Schläuche eingesetzt werden, die diese Masse nicht überschreiten; d.h. ein kürzerer Schlauch mit gleicher Nennweite ist erlaubt.

Für öffentlich-rechtliche Proben darf kein mitgeführter Zusatzschlauch gebraucht werden.

Sofern bei der Probenahme für den öffentlich-rechtlichen Teil der MP bei der Milchproduzentin oder beim Milchproduzenten die mit der Prüfung bewilligte Schlauchlänge nicht ausreicht, ist eine von der Milchproduzentin oder vom Milchproduzenten zu wartende Schlauchverlängerung einzusetzen.

9 Lagerung der Probeflaschen

Die Behältnisse zur Aufnahme der Probeflaschen (Probefach) müssen eine Lagerung und Kühllhaltung der Proben nach den Vorgaben der Prüfstelle gewährleisten. Die Proben dürfen durch die Lagerung nicht nachteilig verändert werden. Das Probefach muss in unmittelbarer Nähe der Abfüllvorrichtung stehen und gegen äussere Einflüsse (z.B. Spritzwasser, Staub) geschützt sein. Probefächer im Fahrerhaus sind nicht gestattet.